

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2018/158 vom 29. Mai 2015

Sg Versicherungsgericht, 2015-05-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2018_158

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2018/158 du 29 mai 2015

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2018/158 del 29 maggio 2015

Regeste

Art. 61 lit. f ATSG. Unentgeltliche Rechtsverbeiständung im Beschwerdeverfahren. Verfahrensrechtliche Einordnung (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 1. Juni 2018, IV 2018/158).

Erwägungen

E. 1

An sich hätte das Urteil IV 2015/211 vom 17. Januar 2018 zwei Entscheide beinhalten müssen, nämlich einerseits die Abschreibung des Beschwerdeverfahrens in Sachen A.____ gegen die IV-Stelle des Kantons St. Gallen zufolge eines Beschwerderückzuges und andererseits einen Entscheid betreffend die Entschädigung für die unentgeltliche Rechtsverbeiständung durch den Rechtsanwalt lic. iur. Simon Näscher zulasten des Kantons St. Gallen. Bei genauer Betrachtung betreffen diese beiden Entscheide getrennte Gegenstände: Die Abschreibung des Beschwerdeverfahrens hat die Rentenaufhebungsverfügung vom 29. Mai 2015 beziehungsweise die beiden Parteien A.____ und die IV-Stelle des Kantons St. Gallen betroffen, während der Entscheid über die unentgeltliche Rechtsverbeiständung den Anspruch auf eine Entschädigung für die unentgeltliche Rechtsverbeiständung beziehungsweise die beiden Parteien Rechtsanwalt lic. iur. Simon Näscher und den Kanton St. Gallen betroffen hat. Formal gesehen muss es sich folglich um zwei voneinander unabhängige Entscheide handeln, die nur einen losen Zusammenhang zueinander aufweisen und die an sich in zwei getrennten Entscheiden eröffnet werden könnten. Das Verbindende, das dazu zwingt, beide Entscheide in einem Urteil zu fällen, besteht einzig darin, dass der Anspruch auf eine unentgeltliche Rechtsverbeiständung die Abweisung des Begehrens um eine Parteientschädigung in der Hauptsache voraussetzt. Dass der Entscheid in der Hauptsache und der Entscheid über die Entschädigung für die unentgeltliche Rechtsverbeiständung je für sich allein mit einem Rechtsmittel angefochten werden können, zeigt schon der Umstand, dass die Parteien in einem Rechtsmittelverfahren betreffend den Entscheid in der Hauptsache andere sind als die Parteien in einem Rechtsmittelverfahren betreffend den Entscheid über die Entschädigung für die unentgeltliche Rechtsverbeiständung: Der Rechtsanwalt lic. iur. Simon Näscher ist zur Beschwerde gegen den (Nicht-) Entscheid betreffend die Entschädigung für die unentgeltliche Rechtsverbeiständung legitimiert gewesen, hätte aber keine Beschwerde im eigenen Namen gegen die Abschreibung des Beschwerdeverfahrens führen können, da er davon nicht persönlich berührt gewesen ist. Der Kanton St. Gallen wäre nicht zur Anfechtung des Abschreibungsbeschlusses legitimiert gewesen. In Bezug auf die IV-Stelle verhält es sich umgekehrt: Sie hätte den Abschreibungsbeschluss, aber nicht den Entscheid betreffend die unentgeltliche Rechtsverbeiständung anfechten können.

Die logische Konsequenz dieser gesonderten Anfechtbarkeit eines Entscheides in der Hauptsache und eines Entscheides betreffend eine Entschädigung für die unentgeltliche Rechtsverteidigung ist, dass diese beiden Entscheide je für sich allein formell rechtskräftig werden können. Da der Abschreibungsbeschluss betreffend die Beschwerde gegen die Rentenrevisionsverfügung vom 29. Mai 2015 weder von A.____ noch von der IV-Stelle innert der gesetzlichen Rechtsmittelfrist angefochten worden ist, ist er unangefochten formell rechtskräftig geworden. Das Beschwerdeverfahren vor dem Bundesgericht kann deshalb nur den (Nicht-) Entscheid betreffend die Entschädigung für die unentgeltliche Rechtsverteidigung zum Gegenstand gehabt haben. Entgegen der missverständlichen Formulierung im Bundesgerichtsurteil hat der Entscheid IV 2015/211 vom 17. Januar 2018 also nicht mehr „ganz“, sondern nur betreffend die Entschädigung für die unentgeltliche Rechtsverteidigung aufgehoben werden können. Im vorliegenden Verfahren kann es also nur noch um die den Rechtsanwalt lic. iur. Simon Näscher und den Kanton St. Gallen betreffende Entschädigung für die unentgeltliche Rechtsverteidigung gehen. Die ehemalige Hauptsache – die revisionsweise Rentenaufhebung – gehört dagegen nicht mehr zu diesem Verfahren. A.____ und die IV-Stelle des Kantons St. Gallen sind entsprechend auch nicht Parteien in diesem Beschwerdeverfahren.

E. 2

Die unentgeltliche Rechtsverteidigung für das Beschwerdeverfahren IV 2015/211 ist bereits mit dem verfahrensleitenden Entscheid vom 24. September 2015 bewilligt worden. Dieser Entscheid ist im Zeitpunkt der Eröffnung des verfahrensabschliessenden Entscheides IV 2015/211 längst verbindlich gewesen. Damit bleibt in diesem Verfahren lediglich noch zu prüfen, wie hoch der erforderliche Vertretungsaufwand gewesen ist beziehungsweise auf welchen Betrag die Entschädigung für die unentgeltliche Rechtsverteidigung festzusetzen ist. Angesichts des Umstandes, dass nach einer Rückweisung der Sache zur weiteren Abklärung (Entscheid IV 2012/97 des St. Galler Versicherungsgerichtes vom 23. Juni 2014) nur noch wenige neue Akten angefallen sind, die der Rechtsanwalt lic. iur. Simon Näscher hat studieren müssen, ist der erforderliche Vertretungsaufwand als im Vergleich zu einem durchschnittlichen „Rentenfall“ deutlich unterdurchschnittlich zu qualifizieren. Allerdings haben die beiden Androhungen einer reformatio in peius einen zusätzlichen Vertretungsaufwand erfordert, weshalb gesamthaft von einem leicht unterdurchschnittlichen Vertretungsaufwand auszugehen ist. Praxisgemäss ist die Entschädigung deshalb auf 80 Prozent von 2'500 Franken, das heisst auf 2'000 Franken festzusetzen.

E. 3

Für dieses Beschwerdeverfahren sind weder Gerichtskosten zu erheben noch eine Parteientschädigung zuzusprechen. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Der Staat hat den Rechtsanwalt lic. iur. Simon Näscher für die unentgeltliche Rechtsverteidigung im Verfahren IV 2015/211 mit 2'000 Franken (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.